



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik Algerien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde** in Form eines „Acte de Naissance, Copie integral“ (**Formular E.C.12**) ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsorts, im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Hinweis: Die Geburtsurkunde muss einen Vermerk über den Familienstand enthalten.

Die im Ausland geborenen algerischen Staatsangehörigen müssen, sofern ihre Geburt bisher noch nicht in Algerien registriert wurde, die Nachregistrierung nachholen.

Neben der Geburtsurkunde aus dem Ausland ist auch die algerische Geburtsurkunde vorzulegen.

2. Die Eheeinwilligung des Eheschließungsvormundes ist nur noch für minderjährige algerische Frauen erforderlich; bei der Eheschließung einer volljährigen Frau muss allerdings ein Ehevormund anwesend sein. Dieser wird durch die Frau selbst bestimmt und kann beispielsweise der Vater oder ein sonstiger Verwandter sein.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesbeamten.
In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** (bzw. Auszug aus dem Zivilstandsregister) im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk oder einem sonstigen Nachweis über die Unanfechtbarkeit im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Algerien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich durch das zuständige algerische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Algerien ist die **Anerkennungsentscheidung** des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk und Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

D) Legalisation (*)

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Algerien zu versehen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Algerien besteht aus 2 Seiten.